

Satzung des Fördervereins Feuerwehr Horrem e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Feuerwehr "Horrem". Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Horrem.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Feuerwehrschatzes und des vorbeugenden Brandschutzes in Horrem; insbesondere die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Förderung der Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem,
 2. Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem,
 3. Förderung der Brandaufklärung der Einwohner des Ortsteils Horrem.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem bei Veranstaltungen aller Art.
- (3) Der Verein fördert die Jugendarbeit der Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem.
- (4) Der Verein organisiert Veranstaltungen für die Angehörigen der Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft dienen.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzende(m)
 2. Stellvertretende(m) Vorsitzende(m)
 3. Kassenführer(in)
 4. Schriftführer(in)/Pressesprecher(in)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (4) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem, oder deren Alters- und Ehrenabteilung sind. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die nicht aktives Mitglied werden können, die sich aber um die Belange der Feuerwehr und des Brandschutzes verdient gemacht haben. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, für fördernde Mitglieder mindestens € 2,50 im Monat; Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens € 5,00 pro Monat.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds und über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat der in der Person des aktiven Mitglieds die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 nicht mehr vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftlichen Aushang im Feuerwehr Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem und durch einfachen Brief an die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der sonstigen Organe, wie Kassenprüfer usw.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts, sowie Entlastung des Vorstandes,
 5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw., der (die) Stellvertreter(in).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet im Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Kerpen, Löschzug Horrem, statt.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung.
- (4) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzurufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (4) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erschienen sein, so lädt der Verein binnen zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein, die den Auflösungsbeschluss unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder fassen kann. In diesem Fall ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Sofern Mitglieder nicht erschienen sind, muss deren Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks schriftlich erfolgen.
- (7) Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt werden. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.
- (8) Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Fälle, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln, Ölbergstraße 20, 50939 Köln, geführt unter der Steuernummer 219/220/5600 beim Finanzamt Köln-Süd, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
- (2) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein, sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.
- (3) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Geänderte Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. März 2010
Kerpen, den 31. Mai 2010